

Kleine Anfrage

Gebäudereinigung in der Verwaltung

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 02. Oktober 2019

Gemäss der Beantwortung der Kleinen Anfrage von Erich Hasler vom September 2019 war das Hauptzuschlagskriterium für die Anbieter der Gebäudereinigung für Verwaltung, Schulen und Kulturbauten der Preis. Die Regierung führte aus, dass das Einsparpotenzial durch den neuen Anbieter bei circa 30% liege, da der Anbieter den Stundenaufwand optimieren konnte und die Reinigungsintervalle angepasst habe. Ausserdem arbeite der neue Anbieter mit professionellen Methoden. Hierzu meine Fragen:

- * Was bezahlt der Anbieter den Angestellten pro Monat bei einer 100-Prozent-Anstellung? Ich bitte hierbei um eine tabellarische Darstellung.
- * Welche Anforderungen bezüglich einer Minimalbezahlung wurden bei der Ausschreibung vorgegeben?
- * Wie wird die Bezahlung der entsprechenden Arbeitnehmer kontrolliert?
- * Durch welche professionellen Methoden konnten die Aufwände entsprechend reduziert werden?

Antwort vom 03. Oktober 2019

Zu Frage 1:

Bezüglich der Besoldung von externen Reinigungskräften ist der allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag für das Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe zu beachten (LGBl. 2017 Nr. 84, zuletzt geändert durch LGBl. 2019 Nr. 76). In der dazugehörigen Lohn- und Protokollvereinbarung mit Gültigkeit bis zum 31. März 2020 werden unter anderem die Mindestlöhne für diese Branche geregelt. Die Mindestlöhne bemessen sich anhand der Anzahl der Dienstjahre und der Qualifikation des Arbeitnehmers. Hierzu wird auf die Tabelle in der Lohn- und Protokollvereinbarung 2019 zum Gesamtarbeitsvertrag verwiesen.

Die konkrete Besoldung von externen Reinigungskräften in diesem Rahmen ist eine Angelegenheit zwischen den Reinigungsunternehmen und ihren Mitarbeitern.

Zu Frage 2:

Bei der Ausschreibung wurde keine Minimalbezahlung vorgegeben. Zu beachten ist diesbezüglich der allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag für das Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe mit der dazugehörigen Lohn- und Protokollvereinbarung.

Zu Frage 3:

Die Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags obliegt der Zentralen Paritätischen Kommission (ZPK) der Stiftung zur Überwachung von allgemeinverbindlich erklärten GAV in Liechtenstein (SAVE).

Zu Frage 4:

Eine Überprüfung der Ist-Situation der Gebäudereinigung durch einen externen Experten hat diverse Einsparpotenziale aufgezeigt. So wurden die Reinigungsintervalle reduziert respektive angepasst und Grund-, Fenster- und Storenreinigungen wurden pauschalisiert. Alle Reinigungsaufträge wurden standardisiert, die Vertragslaufdauer auf vier Jahre festgelegt und öffentlich ausgeschrieben.